Gesamtvertrag

zwischen dem Landesverband der Betriebskrankenkassen (LdB)
und der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin (KZVB)
vom 9. Oktober 1969

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Dieser Vertrag regelt ergänzend zum BMV-Z die nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse erforderlichen Bestimmungen über die zahnärztliche Behandlung der von den Berliner Betriebskrankenkassen zu versorgenden Personen.
- 2) Verträge gemäß § 368 n Abs. 2 RVO mit der Freien Universität Berlin über Umfang und Vergütung der ambulanten Behandlung Anspruchsberechtigter der Betriebskrankenkassen in den Polikliniken schließt die KZVB im Benehmen mit dem LdB.

§ 2 Kassenzahnärztliche Tätigkeit

- 1) Ist der Kassenzahnarzt an der Ausübung der Praxis verhindert, so sind die in Behandlung stehenden Patienten in geeigneter Weise über die Möglichkeit der Weiterbehandlung während dieser Zeit zu verständigen.
- 2) Kassenzahnarztstempel und sämtliche Krankenkassen-Vordrucke hat der Kassenzahnarzt zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung sorgfältig aufzubewahren. Bei Beendigung der kassenzahnärztlichen Tätigkeit sind Vordrucke und Kassenzahnarztstempel zurückzugeben. Sie können auch bei vorübergehendem Ausscheiden aus der kassenzahnärztlichen Tätigkeit zurückgefordert werden.

§ 3 Behandlungsausweise

 Der Krankenschein wird ungültig, wenn bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem oder für welches er ausgestellt worden ist, die zahnärztliche Behandlung nicht begonnen hat.

- 2) Zur Ausstellung von Überweisungsscheinen ist, abgesehen von Notfällen, nur der Kassenzahnarzt berechtigt, dem der Krankenschein vorliegt.
- 3) Überweisungen an Ärzte ausgenommen Fachärzte für Mund- und Kieferkrankheiten sowie Röntgen- und medizinisch-diagnostische Institute – sind nicht zulässig. Erforderlichenfalls ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Kassenarztes auf Rezeptvordruck zu bescheinigen.

§ 4 Arbeitsunfälle

Durch Arbeitsunfall Verletzte oder an einer Berufskrankheit Erkrankte sollen so frühzeitig wie möglich den von den Trägern der Unfallversicherung hierfür bestimmten Unfallärzten oder Unfallzahnärzten bzw. den Unfallkrankenhäusern zugeführt werden. Hierbei zählen Kieferbrüche zu den Verletzungsarten, bei welchen nach der etwa erforderlichen ersten zahnärztlichen Hilfe für sofortige Anstaltspflege in einem zugelassenen Unfallkrankenhaus mit besonderer Kieferstation zu sorgen ist.

§ 5 Arbeitsunfähigkeit

Der Antrag auf Obergutachten gemäß § 12 Abs. 6 BMV-Z muß eine Begründung enthalten und ohne Verzug, spätestens am 3. Tage nach Bekanntwerden des vertrauensärztlichen Gutachtens, schriftlich bei der zuständigen Betriebskrankenkasse eingereicht werden.

§ 6 Stationäre kassenzahnärztliche Behandlung

- 1) Stationäre kassenzahnärztliche Behandlung gemäß § 368 g Abs. 4 RVO in Belegkrankenhäusern darf nur von Belegzahnärzten für ihre Patienten verordnet werden.
- 2) Voraussetzung hierfür ist, daß
 - a) der LdB mit dem betreffenden Belegkrankenhaus einen Vertrag geschlossen hat,
 - b) zwischen dem LdB und dem betreffenden Kassenzahnarzt im Einvernehmen mit der KZVB ein Belegarztvertrag abgeschlossen worden ist.

§ 7

Röntgenaufnahmen

Röntgenaufnahmen im Zusammenhang mit Zahnersatz, Einzelkronen und Stiftkronen dürfen nur dann über Zahnbehandlungsschein abgerechnet werden, wenn ein begründeter Verdacht auf pathologische Veränderungen besteht und sie nicht lediglich vorsorglich vorgenommen werden. (Überholt)

§ 8

Vergütung

Über die von den Betriebskrankenkassen an die KZVB zu zahlende Gesamtvergütung treffen die Parteien diesen Vertrages eine besondere Vereinbarung.

§ 9

Vierteljährliche Abrechnungen

- Die Abrechnungsunterlagen sind von den Kassenzahnärzten getrennt nach Versichertengruppen und innerhalb dieser alphabetisch gegliederten – aufzustellen und bis zum 5. des ersten Monats des nächsten Kalendervierteljahres der KZVB einzureichen.
- 2) Die KZVB stellt in den Verträgen nach § 1 Abs. 2 die ordnungsgemäße Abrechnung der Universitäts-Polikliniken sicher.
- 3) Ein Kassenzahnarzt, der seine vierteljährlichen Abrechnungsunterlagen nicht fristgemäß einreicht, hat keinen Anspruch auf Abschlagszahlungen. Die KZVB kann bei verspäteter Einreichung der vierteljährlichen Abrechnung nebst Unterlagen die Abrechnung des Kassenzahnarztes bis zum nächsten Abrechnungstermin zurückstellen. Diese ist dann jedoch der Betriebskrankenkasse als Nachtragsabrechnung für das betreffende Vierteljahr gesondert einzureichen. Versäumt der Kassenzahnarzt auch den nächsten Abrechnungstermin ohne triftigen Grund, so kann die KZVB den Honoraranspruch teilweise für verwirkt erklären. Hierüber ist der LdB zu unterrichten.

§ 10

Prüfungswesen

- Abweichend von § 22 BMV-Z sind Prüfungs- und Beschwerdeausschuß mit je 2 Vertretern der KZVB und des LdB besetzt.
- 2) Abweichend bzw. ergänzend zur Verfahrensordnung (Anlage 4 zum BMV-Z) wird vereinbart:

a) Zu § 3

Der LdB kann Prüfanträge mit Begründung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erhalt der Abrechnungsunterlagen schriftlich beim Prüfungsausschuß stellen.

Er kann unter Angabe der Gründe auch eine bevorzugte Prüfung und Weiterleitung von Abrechnungen bestimmter Zahnärzte beantragen.

b) Zu § 8

Für die Durchführung der Kontrolluntersuchungen gemäß § 20 Abs. 5 BMV-Z benennen der LdB und die KZVB je einen Zahnarzt. Ort für die Kontrolluntersuchungen ist in der Regel entweder die Praxis des betroffenen oder die des vom LdB benannten Zahnarztes. Zu der Kontrolluntersuchung ist der betroffene Kassenzahnarzt mindestens zwei Wochen vorher zu laden. Nimmt der Kassenzahnarzt an der Kontrolluntersuchung nicht teil oder läßt er sich nicht durch einen Kassenzahnarzt vertreten, so hat er auch in diesem Falle die gutachterlichen Feststellungen gegen sich gelten zu lassen. Über den Befund und das Ergebnis der Kontrolluntersuchungen ist ein Bericht aufzunehmen.

c) Zu § 9 Abs. 4

Einer Ladung der Beteiligten zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses bedarf es nicht, auch nicht, wenn der LdB Beteiligter am Verfahren ist. Für den LdB gilt das gleiche auch im Beschwerdeverfahren. Von den Sitzungen der Prüfungsinstanzen ist er jedoch rechzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu unterrichten.

- d) Zu § 10 Abs. 1
- e) Abweichend von Satz 2 ist die Beschwerde beim Prüfungsausschuß einzulegen.

§ 11

Zahlung der Vergütung

- Zum vorletzten Werktag eines jeden Kalendermonats leisten die Betriebskrankenkassen vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen. Sie betragen 30 % der Summe der Gesamtvergütung für das zuletzt abgerechnete Kalendervierteljahr.
- 2) Wenn sich bei der Schlußabrechnung des Kalendervierteljahres eine Restzahlung zu Lasten einer Betriebskrankenkasse ergibt, so ist dies innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Abrechnung zu leisten. Ergibt sich eine Überzahlung zugunsten einer Betriebskrankenkasse, so wird sie bei der nächstfälligen Teilzahlung verrechnet.

§ 12

Gesamtabrechnung

- 1) Die Übermittlung der Zahl der Behandlungsfälle gemäß § 27 Abs. 1 a in Verbindung mit § 27 Abs. 2 BMV-Z erfolgt getrennt nach den folgenden Versichertengruppen:
 - 1. Allgemeine Krankenversicherung (Symbol M)
 - 2. Rentner-Krankenversicherung (Symbol R)
- 2) Die Übergabe der Unterlagen soll außer in Fällen des § 10 Abs. 2 a spätestens bis zum 25. des auf das Abrechnungsvierteljahr folgenden dritten Kalendermonats erfolgen.

§ 13

Parodontosebehandlung, Kieferorthopädie und Prothetik

Maßgebend sind die Anlagen 1 und 2 dieses Vertrages sowie der Prothetikvertrag. (Teilweise überholt)

§ 14

Vertragsausschuß

- Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Vertrages und seiner Anlagen, zur Vorbereitung ihrer Anpassung an veränderte Verhältnisse und zur Vorbereitung des Abschlusses neuer Verträge oder Anlagen bilden die Parteien dieses Vertrages einen paritätisch zu besetzenden Vertragsausschuß.
- 2) Der Ausschuß besteht aus je drei Vertretern der beiden Parteien, die auch je drei Stellvertreter bestellen. Die Ausschußmitglieder jeder Partei können andere Personen zur Beratung zuziehen.

§ 15

Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1968. Er kann mit dreimonatiger Frist zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Protokollarische Erklärung zum Gesamtvertrag LdB/KZVB

- 1. Die KZVB wird Zahnärzte, die gegenüber ihren Patienten die Leistungen der Betriebskrankenkassen herabwürdigen, zur Vertragstreue anhalten.
- 2. Überholt.
- 3. Der LdB verzichtet für die ihm angeschlossenen Betriebskrankenkassen auf die Unterzeichnung jeden einzelnen Behandlungsausweises, wenn der Kassenzahnarzt hierfür in jedem Quartal schriftlich der KZVB gegenüber erklärt, alle Betriebskrankenkassenscheine nach den Bestimmungen des Bundesmantelvertrages und seiner Anlagen sowie des vorstehenden Vertrages zwischen dem LdB und der KZVB aufgestellt zu haben.